

# Halle'sches Tageblatt.



Er scheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Amliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Verlage von Reinhold Nietzmann. Fernsprecher nach Berlin und Leipzig. Anschlag Nr. 268. P. 55

Insertionspreis für die fünfzehntägige Courantseite oder deren Raum 12 Bfg.

Reclamen vor dem Tagesalender die dreigeheilte Zeitzeile oder deren Raum 30 Bfg.

Nr. 191

Samstag, den 17. August 1890.

91. Jahrgang.

## Deutsche Ingenieure!

Nahzu vor Jahresfrist hieß die Stadt Halle den „Deutschen Bergmannstag“ in ihren Mauern willkommen, und noch sind uns die festlichen Stunden jener kameradschaftlichen Vereinigung in lebendiger Erinnerung! Heute kehren die „Deutschen Ingenieure“ bei uns ein, um im wechselseitigen Austausch der Errungenschaften des Geistes zugleich das Band collegialischer Zusammengehörigkeit fester und fester zu knüpfen!

**Bergmann und Ingenieur** sind zwei nahe Blutsverwandte, welche, so ungleich auch an Jahren, doch so eng zu einander gehören, daß der Eine nicht wohl ohne den Anderen leben kann!

Holt der ältere Bruder das Lebenselixir des jüngeren, die **Kohle**, tief aus der Erde Schooß, so wirft der jüngere Bruder den schlimmsten Feind des älteren, das **Wasser**, mit gewaltigem Arme daneben oder vielmehr -- heraus!

Seit wenigen Jahrzehnten erst hat sich in „Halle“ der jüngere zu dem altangesehnen Bruder gefunden! Mit jenem jugendlichen „Feuer“, dem Nichts zu widerstehen vermag, hat er seine Eroberungen gemacht: **Schon ruht die alte Salzstadt verjüngt in seinen Armen und hat nach langem Siechthum ein neues, blühendes Leben begonnen!**

Sie ist sich der Bedeutung der Industrie für ihre gedeihliche Entwicklung voll bewußt und darum begrüßt sie die Vertreter der Technik, welche heute aus allen deutschen Gauen bei ihr eintreffen, aufs Freudigste!

Die Bürgerchaft und die städtischen Behörden werden den Beratungen der **XXXI. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure** mit regem Interesse folgen. Und wenn die so gern gesehnen Gäste nach den wenigen Tagen ihres Aufenthaltes in Halle eine gleich freundliche Erinnerung, wie vor Jahresfrist die Bergleute, von hier mit hinwegnehmen, wird sich mit dem heutigen Fest-Grüße:

**Herzlich Willkommen!**

der auf die Zukunft hinweisende Wunsch verbinden:

**Auf Wiedersehen!**

R. R.

## Ein Bund von Arbeitgebern.

Gegenüber der immer rühriger und siegesgewisser auftretenden Propaganda der Sozialdemokraten beginnen jetzt auch die Arbeitgeber, sich zu organisieren, um mit vereinten Kräften dem gewaltigen Ansturm der Arbeiter die Spitze bieten zu können. Die „Germania“ veröffentlicht, allerdings unter Vorbehalt, ein Schreiben, welches von Dresdener Industriellen ausgeht und folgenden Wortlaut hat:

(Als Manuscript gedruckt.)

Instruction für die Mitglieder.

Geheimhaltung. Die Mitglieder sind verpflichtet, 1) die Namen des Vorstandes, 2) die ihnen und dem Vorstande gegebenen Instructionen, 3) alle ihnen zugehenden Mittheilungen und Verfügungen Nichtmitgliedern gegenüber geheim zu halten, ausgenommen, wenn sie als Zeugen vor Gericht dazu veranlaßt werden. Es ist zulässig, daß ein Verbandsmitglied die ad 3 bezeichneten Mittheilungen und Verfügungen einem Bevollmächtigten unter Anverlehen von Stillschweigen zugänglich macht; der Name desselben ist dem Vorstand mitzutheilen. Bruch des Stillschweigens kann der Vorstand mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestrafen und Ausschluß des betreffenden Mitgliedes aus dem Verband beantragen.

Anzeigepflicht. § 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Namen derjenigen Arbeiter innerhalb 24 Stunden anzuzeigen, welche von ihnen unter nachstehenden Umständen entlassen wurden oder die Arbeit untergelegt haben: a) wenn Arbeiter, um einen Strike zu provocieren, sich beharrlich weigern, eine ihnen übertragene Arbeit auszuführen; b) wenn Arbeiter gemeinsam die Arbeit untergelegt haben, um höhere Löhne, andere Fabrikeinrichtungen als die vorhandenen oder Entlassung oder Aufnahme von Arbeitern oder Beamten zu erzwingen; c) wenn Arbeiter ohne ausgesprochenen Grund in solcher Anzahl die Werkstätten verlassen, daß sich daraus der Abschluß der Rahmlegung des Betriebes ergibt; d) wenn Arbeiter, welche in der Fabrik als Lehrlinge eingekauft waren, ihre Arbeit verlassen haben, bevor ihre contractlich bedingene Lehrzeit beendet ist. Der Grund der Entlassung ist detaillirt an-

zugeben und ist jedes Mitglied für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich. Unter diesen vorstehenden Gründen dürfen die vom Vorstand zu diesem Zweck namentlich bezeichneten Arbeiter nicht in Arbeit genommen werden, bevor sie vom Vorstand rehabilitirt sind. Arbeiter, welche auf Grund des § 1 der Anzeigepflicht angezeigt und wenn dieselben auch mit ordnungsmäßigen Zeugnissen entlassen worden sind, dürfen unter drei Monaten von den Verbandsmitgliedern nicht aufgenommen werden.

§ 2. Unverzüglich anzuzeigen sind ferner die Namen derjenigen Arbeiter, welche -- gleichviel, ob sie bei einem Mitglied in Arbeit setzen oder nicht -- im Nachstehenden agitatorisch thätig sind: a. diejenigen, welche in der in der Anzeigepflicht § 1 a-b ausgesprochenen Richtung wühlen; b. welche in öffentlichen Versammlungen Reden gehalten haben, die gegen ein Mitglied des Verbandes gerichtet sind; c. welche Geldsammlungen zur Durchführung von Strikes veranstalten; d. welche ihnen als sozialdemokratische Agitatoren bekannt geworden sind; e. welche sozialdemokratische Schriften verbreiten oder zu sozialdemokratischen Zwecken Sammlungen veranstalten. Liegen derartige Handlungen vor, so theilt der Vorstand die Namen der betreffenden Arbeiter als Warnung mit. Findet er sich veranlaßt, anzuordnen, daß kein Mitglied den betreffenden Arbeiter beschäftigen darf, so hat jedes Mitglied dieser Anordnung Folge zu leisten.

Ausführung der Anzeigen. Die Anzeigen sind schriftlich an den Vorstand durch den Secretär des Verbandes einzuliefern und alle zu Gebote stehenden Beweismittel beizubringen. Die Mitglieder sind verpflichtet, etwaige zu ihrer Kenntniß gelangende Zwischverhandlungen gegen diese Bestimmungen sofort dem Vorstand durch den Secretär mitzutheilen.

Instruction für den Vorstand. Werden dem Vorstand seitens eines Mitgliedes Arbeiter auf Grund der Anzeigepflicht § 1 bezeichnet, so hat er sofort Arbeitsperre zu verhängen, innerhalb 24 Stunden die Sache zu prüfen, eventuell durch einen Vertrauensmann, welcher Mitglied des Vorstandes sein muß, mit den betreffenden Arbeitern zu verhandeln, deren Wunsch und Beschwerden anzuhören und diese dann sofort dem zu einer Sitzung einzuberufenden

Gesamtvorstand vorzutragen. Bei dieser Sitzung ist das Mitglied, welches die Anzeige erstattet hat, zuzuziehen. Werden die Beschwerden seitens des Vorstandes ganz oder theilweise als berechtigt anerkannt und weigert das Verbandsmitglied die Abhilfe, so sind die gesperrten Mitglieder sofort zu rehabilitiren. In diesem Falle kann der Vorstand gegen das renitente Mitglied den Ausschluß aus dem Verbande beantragen. Wird dem Vorstande der Name eines Arbeiters auf Grund der Anzeigepflicht § 2 mitgetheilt, so hat er nach Prüfung der betheiligten Beweise erforderlichenfalls Recherchen über den betreffenden Arbeiter vorzunehmen. Ist er zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Anzeige begründet ist, so hat er den Namen an die Verbandsmitglieder zum Zweck der Warnung mitzutheilen; auch ist ihm gestattet, in Fällen, welche den Verband oder ein Verbandsmitglied gefährden, die Arbeitsperre zu verhängen. Der Vorstand ist berechtigt, nach Ablauf von sechs Monaten die auf Grund der Anzeigepflicht § 1 bezeichneten gesperrten Arbeiter wieder zu rehabilitiren, sofern er sich davon überzeugt hat, daß durch einen solchen Beschluß weder eine Gefahr für den Verband noch für ein einzelnes Mitglied entstehen kann. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Nur der Vorstand hat, wenn er die Mitgliedschaft eines Fabriktrien in der Kreisbaupolizei Dresden für den Verband für wünschenswerth erachtet, denselben zum Beitritt auffordern zu lassen.

## Militärische Fortschritte.

Petersburg, 11. Aug. Die Eisenbahnstation Kewal und das neue Becken des Kewaler Hafens werden durch eine Bahn verbunden werden; die unverzügliche Entlegung des notwendigen Gebietes ist angeordnet. Die Station Riga soll bedeutend erweitert und zur zeitweiligen Unterbringung und Speisung größerer Truppenmassen eingerichtet werden. Auch in diesem Falle ist unverzügliche Entlegung angeordnet. Der Train der im Kriegsfalle neu zu bildenden Reserve-Divisionen ist jetzt fertiggestellt und den Reserve-Staffeln übergeben.







